

# **Beitrags- und Gebührenordnung des Reit- und Fahrsportverein Ihringen e.V.**

## **§ 1**

### **Aufnahmegebühr für aktive Mitgliedschaft**

(1) Für Neumitglieder wird bei Abschluss einer aktiven Vereinsmitgliedschaft eine Aufnahmegebühr für

- |  |        |
|--|--------|
| 1. Erwachsene  | 50,- € |
| 2. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren /Studies / Azubi | 13,- € |

fällig.

(2) Die Aufnahmegebühr ist einmalig zu entrichten.

(3) Absatz 1 ist auch bei einem Wechsel von passiver zu aktiver Mitgliedschaft anzuwenden.

## **§ 2**

### **Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich zu entrichten. Sie werden per Einzugsverfahren am 15. Februar (fällt das Datum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Lastschrifteinzug am jeweils darauffolgenden Werktag) eingezogen.

(2) Die Beitragshöhe beläuft sich für eine

- |   |        |
|---|--------|
| 1. aktive Mitgliedschaft von Erwachsenen auf  | 60,- € |
| 2. aktive Mitgliedschaft für<br>Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren/Studies / Azubis auf | 45,- € |
| 3. passive Mitgliedschaft auf   | 18,- € |

(3) Für Neumitglieder ist bei Vereinseintritten vor dem 01. Oktober eines Kalenderjahres der volle Beitrag zu entrichten. Bei Vereinseintritten ab dem 01. Oktober eines Kalenderjahres ist für den verbleibenden Zeitraum 1/3 des Jahresbeitrags zu entrichten

## **§ 3**

### **Hallennutzungsgebühr**

(1) Die jährliche Hallennutzungsgebühr beträgt 250,- €.

(2) Die Hallennutzungsgebühr wird für jedes in der Halle bewegte Pferd erhoben.

(3) Die in der Halle bewegten Tiere sind vorab bei der Vorstandschaft zu melden.

## § 4

### Lehrgangsgebühren

(1) Bei Lehrgängen sind für die Nutzung des Vereinsgeländes Gebühren zu entrichten. Für die Nutzung

- |    |                       |         |
|----|-----------------------|---------|
| 1. | der Halle wird für    |         |
|    | a) aktive Mitglieder  | 5,- €   |
|    | b) passive Mitglieder | 7,50 €  |
|    | c) Nichtmitglieder    | 7,50 €  |
| 2. | des Geländes wird für |         |
|    | a) passive Mitglieder | 7,50 €  |
|    | b) Nichtmitglieder    | 10,00 € |

erhoben.

(2) Eine Lehrgangsgebühr für die Teilnahme mit einem Pferd, für welches bereits Hallennutzungsgebühr gem. § 3 entrichtet wurde, entfällt.

## § 5

### Nutzungsgebühr Reiterstübchen

(1) Eine Überlassung der Vereinsräume ist durch die Vorstandschaft zu beschließen. Die Nutzungsgebühr beträgt für

- |    |                   |              |
|----|-------------------|--------------|
| 1. | Vereinsmitglieder | 50,- € / Tag |
| 2. | Nichtmitglieder   | 80,- € / Tag |

(2) Für die Überlassung der Räumlichkeiten ist eine Nutzungsvereinbarung abzuschließen.

## § 6

### Beiträge für nicht geleistete Arbeitsdienste

(1) Nicht geleisteter Arbeitsdienst wird gemäß § 13 Arbeitsdienstordnung des Reit -und Fahrsportverein Ihringen e.V. mit 20,00 € pro Stunde in Rechnung gestellt und am 15. März des Folgejahres (fällt der angegebenen Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, erfolgt der Lastschriftzug am jeweils darauffolgenden Werktag) per Lastschriftverfahren eingezogen.

**DIE GEBÜHREN STEHEN AUF UNSERER HOMEPAGE UND SIND SO ANZUPASSEN**